

## Informationen und amtliche Bekanntmachungen



### Bekanntmachung

#### Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 11.01.2021 – 31.01.2021

##### Bauausschuss

Dienstag, den 12. Januar 2021, 16.00 Uhr

##### Bauausschuss

Dienstag, den 19. Januar 2021, 16.00 Uhr

##### Haupt- und Finanzausschuss

Mittwoch, den 20. Januar 2021, 16.00 Uhr

##### Ältestenausschuss

Montag, den 25. Januar 2021, 16.00 Uhr

##### Stadtrat

Mittwoch, den 27. Januar 2021, 15.00 Uhr

Die Tagesordnungen für diese im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, bzw. im Atrium der Schlossgalerie, La-Spezia-Platz 1, 95444 Bayreuth, stattfindenden **öffentlichen** Sitzungen werden an den Amtstafeln des Neuen Rathauses und im Rathaus II, Dr.-Franz-Straße 6, öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 29.12.2020  
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger  
Oberbürgermeister

### Inhalt

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021	
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 237 Bayreuth vom 21.12.2020 .....	2
Vergabe von Dienstleistungen durch den Abwasser- betrieb der Stadt Bayreuth .....	4
Vergabe von Bauleistungen durch das Tiefbauamt der Stadt Bayreuth .....	5
Bebauungsplan Nr. 1/20 „Gewerbegebiet Wolfsbach- Nord“ (Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 7/89)....	5
Baugenehmigungsverfahren für das Grundstück Markgrafenallee 34 in Bayreuth .....	7
Baugenehmigungsverfahren für das Grundstück Andreas-Maisel-Weg 3 in Bayreuth .....	7
Baugenehmigungsverfahren für das Grundstück Fantaisiestraße 34 a in Bayreuth .....	8
Offenes Verfahren nach VgV (Kurzversion) .....	9
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A .....	10
Aufgebot von Sparkassenbüchern .....	11
Standesamtliche Nachrichten vom 07.12.2020 bis 03.01.2021 .....	12
Vergabe von Lieferleistungen durch das Hauptamt der Stadt Bayreuth .....	12
Beirat für nachhaltige und stadtklimagerechte Planung und Stadtentwicklung der Stadt Bayreuth ....	13

## Bekanntmachung

### Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 237 Bayreuth vom 21.12.2020

#### Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Für die Durchführung der Bundestagswahl sind insbesondere das Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395), und die Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der elften Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), maßgeblich.

Hiermit fordere ich die Parteien und die Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf (§ 32 BWO).

Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter spätestens am

**19. Juli 2021, 18:00 Uhr,**

schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters befindet sich im Neuen Rathaus der Stadt Bayreuth, 3. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 305, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth (Tel.: 0921/25-1212, Telefax: 0921/25-1426; E-Mail: armin.ambros@stadt.bayreuth.de).

#### A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **21. Juni 2021 bis 18:00 Uhr** dem Bundeswahlleiter (Postanschrift: Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 BWG).

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter

der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

3. Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 9. Juli 2021 für alle Wahlorgane verbindlich fest, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 18 Abs. 4 BWG). Gegen eine Feststellung, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach deren Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 29. Juli 2021 wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln (§ 18 Abs. 4 a BWG).

#### B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Als Bewerberin/Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer

a) am Wahltag Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,

b) als Bewerberin/Bewerber einer Partei nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin/eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,

c) ihre/seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin/eines Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin/Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

## Bekanntmachung

2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der [Anlage 13](#) zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO)

a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin/des Bewerbers,

b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem § 34 Abs. 2 Satz 1 BWO gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem § 34 Abs. 2 Satz 1 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

5. Die Kreiswahlvorschläge der unter A Nr. 2 genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

6. Andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG); Nr. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Hierbei haben drei Unterzeichnerinnen/Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach [Anlage 14](#) zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Auf jedem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin/des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin/den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, wird anstelle ihrer/seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Die vorgenannten Angaben zur Bewerberin/zum Bewerber und zum Wahlvorschlags-träger sind vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken.

Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 des Bundeswahlgesetzes zu bestätigen.

Für jede Unterzeichnerin/jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der [Anlage 14](#) zur BWO) eine Bescheinigung ihrer/seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass sie/er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

Eine Wahlberechtigte/Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

a) Die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der [Anlage 15](#) zur BWO, dass sie/er ihrer/seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre/seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben hat, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien einschließlich der Versicherung an Eides statt, dass sie/er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist,

b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der [Anlage 16](#) zur BWO, dass die Bewerberin/der Bewerber wählbar ist,

## Bekanntmachungen

c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin/der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der [Anlage 17](#) gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der [Anlage 18](#) abgegeben werden,

d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner (siehe Buchstabe B Nr. 7), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

9. Die einzureichenden Unterlagen sind in Schriftform rechtzeitig vorzulegen. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

### C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Kreiswahlvor-

schlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach den Punkten B Nr. 5 und Nr. 6 bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 BWG).

### D. Auskunft und Vordrucke

Auskunft zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen erteilt das oben genannte Büro des Kreiswahlleiters.

Dort sind auch die [amtlich vorgeschriebenen Vordrucke](#) nach Anlage 14 (Unterstützungsunterschriften) sowie die weiteren Vordrucke nach Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO für die Einreichung von Wahlvorschlägen kostenfrei erhältlich.

Informationen sind auch im Internetangebot der Landeswahlleitung unter [www.wahlen.bayern.de](http://www.wahlen.bayern.de) abrufbar.

Bayreuth, den 21.12.2020

Der Kreiswahlleiter  
gez. Thomas Ebersberger  
Oberbürgermeister

## Vergabe von Dienstleistungen durch den Abwasserbetrieb der Stadt Bayreuth

Der Bauausschuss hat am 17.11.2020 die Vergabe der nachfolgenden Dienstleistung beschlossen:

Dienstleistung	Firma	Auftragsdatum
Abfuhr und Verwertung von 7.600 t Klärschlamm des Klärwerks Bayreuth	MR Consulting GmbH Leopoldstraße 2 - 8, 32051 Herford	07.12.2020

## Bekanntmachungen

### Vergabe von Bauleistungen durch das Tiefbauamt der Stadt Bayreuth

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 08.12.2020 die Vergabe der nachstehend aufgeführten Bauleistung beschlossen:

Baumaßnahme	Firma	Auftragsdatum
Gehwegneubau Bürgerreuther Straße	O. Frühhaber GmbH & Co. KG, Bamberger Straße 43, 95447 Bayreuth	16.12.2020

### Bebauungsplan Nr. 1/20 „Gewerbegebiet Wolfsbach-Nord“ (Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 7/89)

#### Inkrafttreten des Bebauungsplans (§ 10 BauGB)

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Stadtrat Bayreuth am 25.11.2020 den Bebauungsplan Nr. 1/20 „Gewerbegebiet Wolfsbach-Nord“ (Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 7/89) gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen hat.

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der Bebauungsplan sowie die Begründung ab heute beim Planungs- und Baureferat - Stadtplanungsamt - im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss, während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft gegeben.

Wenn eine persönliche Einsichtnahme in der Öffentlichen Planaufgabe gewünscht wird, wird um eine telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0921/25-1660 gebeten.

Es wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die Unterlagen zudem parallel auf der Internetseite der Stadt Bayreuth ([www.bayreuth.de](http://www.bayreuth.de)) in der Rubrik „Rathaus, Bürgerservice“ unter „Planen, Bauen“ in das Internet eingestellt wurden.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth tritt der vorstehend bezeichnete Bebauungsplan Nr. 1/20 „Gewerbegebiet Wolfsbach-Nord“ (Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 7/89) in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der

Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

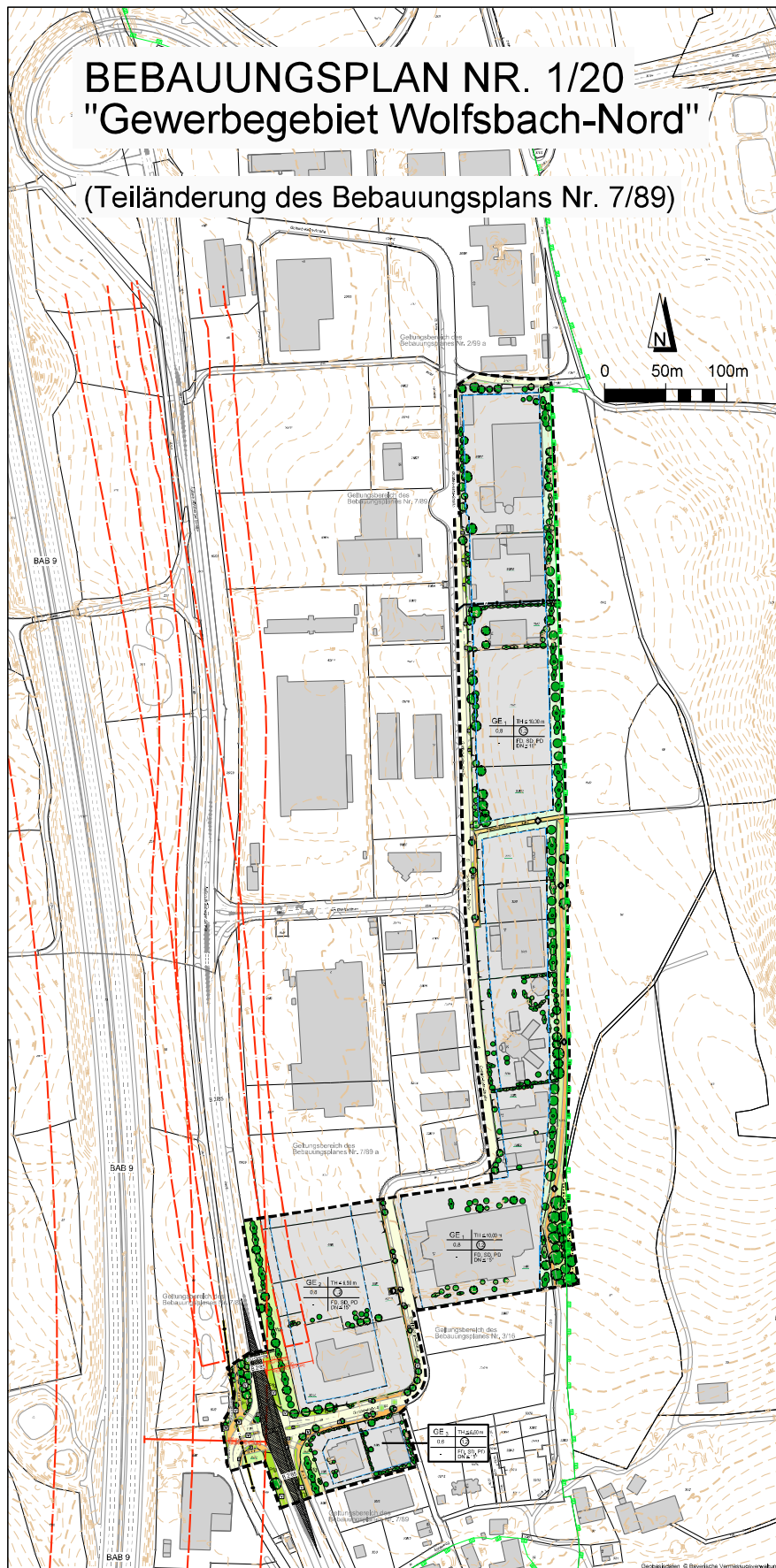
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bayreuth (Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bayreuth, den 08.01.2021  
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger  
Oberbürgermeister

Bekanntmachung



## Bekanntmachungen

### Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 55 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Markgrafentallee 34 in Bayreuth

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Grundstück an der Markgrafentallee 34 (Flur-Nr. 2168/9 der Gemarkung Bayreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO bekannt gemacht, dass der Bauantrag (Eingangsvermerk vom 04.06.2020) für die Nutzungsänderung (ehem. Blumenladen in Wohnung) mit Bescheid vom 08.12.2020 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 55 BayBO genehmigt worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass die Baugenehmigung zu erteilen war.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB).

Die Baugenehmigung kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921/25-1463) eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann [innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage](#) erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth  
in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16,  
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz [zugelassenen](#)<sup>1</sup> Form.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet [keine](#) rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 08.01.2021  
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger  
Oberbürgermeister

### Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 55 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Andreas-Maisel-Weg 3 in Bayreuth

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Grundstück am Andreas-Maisel-Weg 3 (Flur-Nr. 1118 der Gemarkung Bayreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO bekannt gemacht, dass der Tekturantrag (Eingangsvermerk vom 11.09.2020) für den Umbau der Bestandsgebäude Kulmbacher Straße 28/30 zum Hotel mit Bescheid vom 21.12.2020 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 55 BayBO genehmigt worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass die Baugenehmigung zu erteilen war.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB).

Die Baugenehmigung kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921/25-1681) eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann [innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage](#) erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth  
in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16,  
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz [zugelassenen](#)<sup>1</sup> Form.

## Bekanntmachungen

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwal-

tungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 08.01.2021  
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger  
Oberbürgermeister

### Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 55 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Fantaisiestraße 34 a in Bayreuth

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Grundstück an der Fantaisiestraße 34 a (Flur-Nr. 2954/18 der Gemarkung Bayreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO bekannt gemacht, dass der Bauantrag (Eingangsvermerk vom 16.11.2020) für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage mit Bescheid vom 23.12.2020 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 55 BayBO genehmigt worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass die Baugenehmigung zu erteilen war.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB).

Die Baugenehmigung kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921/25-1681) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth  
in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16,  
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen<sup>1</sup>** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 08.01.2021  
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger  
Oberbürgermeister

#### Amtsblatt - nächste Ausgabe

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am

Freitag, 29. Januar 2021

#### Ausschreibungen – auch per Newsletter!

Städtische Ausschreibungen finden Sie auch online unter [www.ausschreibungen.bayreuth.de](http://www.ausschreibungen.bayreuth.de). Dort können Sie sich zudem für den Newsletter anmelden, der Sie umgehend darüber informiert, wenn neue Ausschreibungen der Stadt Bayreuth veröffentlicht sind.



## Bekanntmachung

### Offenes Verfahren nach VgV (Kurzversion)

Az.: FB6A-178/2020

1. Bezeichnung (Anschrift) der Vergabestelle:  
 Stadt Bamberg, Zentrale Beschaffungs- und Vergabestelle,  
 Untere Sandstr. 34, D - 96049 Bamberg,  
 Telefon 09 51/871216, Telefax 09 51/871957,  
 E-Mail: vergabestelle@stadt.bamberg.de
- zum Amtsblatt der Europäischen Union eine Berichtigung der Bekanntmachung durch die Stadt Bamberg/Zentrale Beschaffungs- und Vergabestelle veröffentlicht, siehe <https://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:617310-2020:TEXT:DE:HTML&src=0>
2. Art der Vergabe:  
 Offenes Verfahren nach VgV
3. Art und Umfang der Leistung:  
 Beschaffung von zwei Drehleitern (vollautomatisch) mit Korb DLA(K) 23-12 mit Gelenkarm im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit zwischen der Stadt Bamberg und der Stadt Bayreuth.  
 Eine Drehleiter ist für die Stadt Bamberg/Feuerwehr Bamberg und eine für die Stadt Bayreuth/Feuerwehr Bayreuth vorgesehen. Die Stadt Bamberg schreibt als Zentrale Vergabestelle den Bedarf der Stadt Bamberg und der Stadt Bayreuth aus. Die Leistung ist aufgeteilt auf mehrere Lose, Details siehe Europaweite Bekanntmachung in Ziffer 4.
- 5.a) Die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter folgender Internet-Adressen:  
[https://www.deutsche-evergabe.de/dashboards/dashboard\\_off/2C9A59BC-0E65-47B4-A9FF-0576A82CF484](https://www.deutsche-evergabe.de/dashboards/dashboard_off/2C9A59BC-0E65-47B4-A9FF-0576A82CF484)
- b) Bezeichnung (Anschrift) der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen eingesehen werden können:  
 Siehe Ziffer 1
- 6.a) Schlusstermin für den Eingang der Angebote:  
 26.01.2021 um 10.00 Uhr
- b) Anschrift, bei der die Angebote einzureichen sind:  
 Die Angebote sind elektronisch über die Vergabeplattform einzureichen, über die die Vergabeunterlagen zur Verfügung gestellt werden (siehe Ziffer 5.a).
4. Ausführungsfristen:  
 Siehe Europaweite Bekanntmachung auf TED vom 11.12.2020 <https://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:596347-2020:TEXT:DE:HTML&src=0>, veröffentlicht von der Stadt Bamberg, Zentrale Beschaffungs- und Vergabestelle, auf der TED-Webseite unter Nummer 2020/S 24-596347.
7. Zuschlags- und Bindungsfrist:  
 15.04.2021
- Mit Bekanntmachung vom 21.12.2020 wurde unter Nr. 2020/S 248-617310 im Supplement
8. Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) des Bieters:  
 Siehe Europaweite Bekanntmachung und Vergabeunterlagen.
9. Sonstige Angaben:  
 Die Stadt Bamberg hat im Zuge einer interkommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt Bayreuth die Funktion der Zentralen Vergabestelle für diese Ausschreibung übernommen.

#### Impressum:

Herausgeber:  
 Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit  
 und Stadtkommunikation  
 Geschäftsstelle:  
 Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,  
 Telefon: 0921/25-1483,  
 E-Mail: [pressestelle@stadt.bayreuth.de](mailto:pressestelle@stadt.bayreuth.de)  
 Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden Sie auch im Internet unter [www.bayreuth.de](http://www.bayreuth.de).

Bayreuth, den 21.12.2020  
 Stadt Bayreuth

Hauptamt  
 gez. Haberland  
 Verwaltungsrätin

## Bekanntmachung

## Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):  
Stadt Bayreuth,  
Luitpoldplatz 13, D-95444 Bayreuth,  
Telefon: +49 921 25-1675, Fax: +49 921 25-1701  
E-Mail: tiefbauamt@stadt.bayreuth.de  
www.bayreuth.de
- b) Vergabeverfahren  
Offenes Verfahren, VOB/A  
Vergabenummer: 1-2021
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:  
Zugelassene Angebotsabgabe schriftlich
- d) Art des Auftrages:  
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:  
NUTS-Code: DE242 - Bayreuth, kreisfr. Stadt
- f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose  
Fahrradparken „Am Hauptbahnhof“,  
II. Bauabschnitt  
Aushub Pflasterflächen, Fundamentgräben und Leitungsräben: ca. 100 m<sup>3</sup>  
Erstellung bewehrter Streifen- und Einzel-fundamente: ca. 25 m<sup>3</sup>  
Verlegung Entwässerungsrinne (mit/ohne Sohlgefälle): ca. 25 m  
Setzen von Leistensteinen: ca. 35 m  
Einbau Frostschutzmaterial: ca. 35 m<sup>3</sup>  
Verlegung Betonrechteckpflaster: ca. 140 m<sup>2</sup>  
Einbau Asphaltsschichten AC 22 TN und AC 8 DN: ca. 10 t  
Verlegung Leerrohre (DN 40 bis 75, 1- bis zu 11-zügelig): ca. 40 m  
Verlegung Fundamentanker mit Anschlussfahnen: ca. 100 m
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden  
---
- h) Aufteilung in Lose (Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f)  
Nein
- i) Ausführungsfristen:  
Beginn der Ausführung: 08.03.2021  
Fertigstellung oder Dauer der Leistung: 28.05.2021
- j) Nebenangebote:  
nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
- k) mehrere Hauptangebote  
nicht zugelassen
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:  
Vergabeunterlagen werden nicht elektronisch zur Verfügung gestellt, sie können angefordert werden bei:  
Stadt Bayreuth, Tiefbauamt  
Luitpoldplatz 13, D-95444 Bayreuth  
ggf. frühester Versand/Abgabe der Unterlagen ab: 11.01.2021  
Nachforderung:  
Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert
- o) Ablauf der Angebotsfrist:  
am 02.02.2021 um 10.00 Uhr  
Ablauf der Bindefrist:  
am 02.03.2021
- p) Adresse für schriftliche Angebote:  
Stadt Bayreuth, Tiefbauamt, Zimmer 1006,  
Luitpoldplatz 13, D-95444 Bayreuth
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:  
Deutsch
- r) Zuschlagskriterien  
siehe Vergabeunterlagen
- s) Eröffnung:  
am 02.02.2021 um 10.00 Uhr  
Ort: Stadt Bayreuth, Tiefbauamt, Zimmer 1006,  
Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth  
Personen, die bei Eröffnung anwesend sein dürfen:  
Bieter und deren Bevollmächtigte
- t) geforderte Sicherheiten:  
siehe Vergabeunterlagen
- u) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind  
siehe Vergabeunterlagen
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:  
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- w) Nachweis zur Eignung

## Bekanntmachungen

**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich unter:

[http://www.bauen.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/iiz5\\_vergabe\\_baufauftraege\\_formblatt\\_124\\_eigene\\_rklaerung.pdf](http://www.bauen.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/iiz5_vergabe_baufauftraege_formblatt_124_eigene_rklaerung.pdf)  
und liegt den Vergabeunterlagen bei.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen: ---

### x) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A).  
Regierung von Oberfranken, VOB-Stelle,  
Ludwigstraße 20, D-95444 Bayreuth  
Tel.: 0921/604-1560 oder -1596,  
Fax: 0921/604-1664

## Aufgebot von Sparkassenbüchern

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, wurden gestohlen:

Kto.-Nr. neu 4316235938  
Kto.-Nr. alt 306235938  
Kto.-Nr. neu 4316235946  
Kto.-Nr. alt 306235946

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunden aufgefordert, binnen einer Frist von

**drei Monaten**

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunden werden nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Sparkasse Bayreuth  
Der Vorstand

## Sanierung, Umbau und Erweiterung der Stadthalle Bayreuth

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter [www.ausschreibungen.bayreuth.de](http://www.ausschreibungen.bayreuth.de). Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform [www.staatsanzeiger-eservices.de](http://www.staatsanzeiger-eservices.de) kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

## Standesamtliche Nachrichten vom 07.12.2020 bis 03.01.2021

## Geburten

**Johannes Florian Michael Tetzinski**, geb. am 29.10.2020; Eltern: Mathias Tetzinski und Anja Maria Tetzinski, geb. Gottsmann, beide wohnhaft in Kirchenpingarten, Langengefäll 10

**Tony Möckl**, geb. am 12.11.2020; Eltern: Stefan Möckl und Manuela Möckl, geb. Pühl, beide wohnhaft in Emtmannsberg, Oberölschnitz 6

**Jonah Reuther**, geb. am 17.11.2020; Eltern: Daniel Heinz Fick und Kerstin Reuther; beide wohnhaft in Brüdereser Str. 9 A, 95469 Speichersdorf, OT Windischenlaibach

**Marie Parchent**, geb. am 01.12.2020; Eltern: Johannes Simon Parchent und Sabrina Parchent, geb. Bäumler, beide wohnhaft in Eckersdorf, Hardt 3

**Muna Eghrer**, geb. am 10.09.2020; Eltern: Ahmad Eghrer und Baraa Abdul Rahman, beide wohnhaft in Creußen, Simon-Göring-Straße 5

**Ella Wiegärtner**, geb. am 23.11.2020; Eltern: Andreas Berthold Wiegärtner und Kathrin Wiegärtner, geb. Eckert, beide wohnhaft in Ahorntal, Freiahorn 42

## Sterbefälle

**Karl Elias Herrmann**, geb. am 22.07.1934, verst. am 01.12.2020, zuletzt wohnhaft in Warmensteinach, Böhmerwaldweg 364

**Rolf Dieter Graumüller**, geb. am 18.03.1940, verst. am 06.11.2020, zuletzt wohnhaft in Pegnitz, Ganghoferstr. 28

**Heinrich Schirmer**, geb. am 19.09.1933, verst. am 05.12.2020, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Sonnenstr. 19

**Renate Zimmermann** geb. Gassenhuber, geb. am 26.11.1950, verst. am 29.11.2020, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Meranierring 28

**Anna Weber** geb. Krannich, geb. am 03.03.1940, verst. am 06.12.2020, zuletzt wohnhaft in Speichersdorf, Oberer Markt 8

**Emil Weiß**, geb. 15.05.1946, verst. am 03.12.2020, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Geschwister-Scholl-Platz 1

**Katharina Margarete Bayer** geb. Knauer, geb. 25.11.1936, verst. am 12.12.2020, zuletzt wohnhaft in Mistelgau, Bahnhofstraße 23

**Johann Heinrich Nietner**, geb. 25.08.1929, verst. am 11.12.2020, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Josephsplatz 8

**Margareta Hofmann** geb. Freyberger, geb. 08.02.1926, verst. am 25.11.2020, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Thiergärtner Straße 84

**Erich Fehn**, geb. 09.11.1952, verst. am 08.12.2020, zuletzt wohnhaft in Münchberg, Wiesenstraße 5

**Elisabeth Rustler** geb. Fischer, geb. 20.03.1924, verst. am 09.12.2020, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Moritzhöfen 21a

**Erna Hundtke**, geb. 20.12.1929, verst. am 06.12.2020, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Spitzwegstraße 69

**Klaus Hans Köhler**, geb. 10.12.1942, verst. am 12.12.2020, zuletzt wohnhaft in Eckersdorf, Dorotheenstraße 4

**Katharina Knecht** geb. Boger, geb. 24.08.1937, verst. am 12.12.2020, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Ludwig-Thoma-Straße 10 B

**Josef Gerhard Greilberger**, geb. 26.09.1944, verst. am 13.12.2020, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Maximilianstraße 24

**Helena Wander** geb. Pilz, geb. 28.09.1938, verst. am 14.12.2020, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Jean-Paul-Straße 29

**Rainer Heinrich Kaupper**, geb. 31.05.1956, verst. am 15.12.2020, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Forellenweg 1

## Vergabe von Lieferleistungen durch das Hauptamt der Stadt Bayreuth

Lieferleistung	Firma	Auftragsdatum
Neuausschreibung Beschaffung und Inbetriebnahme mobiler Endgeräte inkl. Zubehör für diverse Schulen der Stadt Bayreuth im Rahmen des Förderprogramms „Sonderbudget Leihgeräte“ Los 1: APPLE Hardware und Zubehör inkl. Dienstleistung	CANCOM GmbH Messerschmittstraße 20, 89343 Jettingen-Scheppach	09.12.2020
Neuausschreibung Beschaffung und Inbetriebnahme mobiler Endgeräte inkl. Zubehör für diverse Schulen der Stadt Bayreuth im Rahmen des Förderprogramms „Sonderbudget Leihgeräte“ Los 2: WINDOWS Hardware und Zubehör inkl. Dienstleistung	MR Datentechnik Vertriebs- und Service GmbH Emmericher Straße 13, 90411 Nürnberg	09.12.2020
Neuausschreibung Beschaffung und Inbetriebnahme mobiler Endgeräte inkl. Zubehör für diverse Schulen der Stadt Bayreuth im Rahmen des Förderprogramms „Sonderbudget Leihgeräte“ Los 3: ANDROID Hardware und Zubehör inkl. Dienstleistung	MR Datentechnik Vertriebs- und Service GmbH Emmericher Straße 13, 90411 Nürnberg	09.12.2020

## Bekanntmachung

### Beirat für nachhaltige und stadtklimagerechte Planung und Stadtentwicklung der Stadt Bayreuth

#### § 1 Aufgaben

- (1) Die Stadt Bayreuth bildet einen Beirat für nachhaltige und stadtklimagerechte Planung und Stadtentwicklung. Dieser soll den Stadtrat und seine Ausschüsse in allen Bereichen der Stadtentwicklung, die von größerer stadtklimatischer Bedeutung sein könnten, durch Expertenstellungen und fachliche Expertisen unterstützen. Hierunter fallen insbesondere zahlreiche Bauleitplanverfahren, informelle städtebauliche Konzepte (z.B. ISEK, Rahmenpläne), eine Vielzahl an Mobilitäts- und Verkehrsprojekten (v.a. für den Umweltverbund mit Fußgänger- und Radverkehr sowie ÖPNV), einzelne konkrete Bauvorhaben von gesamtstädtischer Bedeutung und Satzungen mit räumlichen Auswirkungen (z.B. Stellplatzsatzung).
- (2) Der Beirat gibt fachliche Anregungen und Empfehlungen und unterstützt damit als sachverständiges Gremium den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei der Vorbereitung von Entscheidungen im Feld der Stadtentwicklung.

#### § 2 Zusammensetzung

Dem Beirat gehören an:

- (a) der Oberbürgermeister oder dessen Vertreter
- (b) ein Mitglied pro Stadtratsfraktion
- (c) Professur für Mikrometeorologie der Universität Bayreuth (Prof. Dr. Christoph Thomas) für den Bereich Mikrometeorologie/Stadtklimatologie
- (d) Abteilung Stadt- und Regionalentwicklung der Universität Bayreuth (Prof. Dr. Manfred Miosga) für den Bereich Mobilität/Siedlungsstruktur
- (e) Lehrstuhl für Hydrologie der Universität Bayreuth (Prof. Dr. Stefan Peiffer) für den Bereich Hydrologie
- (f) Leitender Arzt des Klinikums Bayreuth (Prof. Dr. med. Thomas Rupprecht) für den Bereich Gesundheit
- (g) Lehrstuhl Elektrische Energiesysteme der Universität Bayreuth/Bayerisches Zentrum für Batterietechnik (Prof. Dr. Ing. Michael Danzer/Dr. Matthias Daab) für den Bereich Bauwesen/Ingenieurwesen/Materialwesen
- (h) ein/e Vertreter/in der HWK für Oberfranken
- (i) ein/e Vertreter/in der IHK für Oberfranken
- (j) ein/e Vertreter/in der Stadtwerke Bayreuth GmbH
- (k) zwei Vertreter/innen des VCD
- (l) ein/e Vertreter/in des ADFC
- (m) Vertreter des Landkreises Bayreuth für die interkommunale Abstimmung im Klimaschutz
- (n) Vertreter des Stadtbaureferats und der zugehörigen Dienststellen wie insb. Stadtplanungsamt, Stadtgartenamt, Hoch- und Tiefbauamt

- (o) Vertreter des Umweltreferats und der zugehörigen Dienststellen wie insb. Umweltamt
- (p) Vertreter des Referates 1 mit den zugehörigen Dienststellen wie insb. Bauordnungsamt und Grundstücksamt
- (q) Vertreter/in des Klimaschutzmanagements der Stadt Bayreuth

#### § 3 Berufung der Mitglieder

- (1) Der Stadtrat beruft die Mitglieder des Beirats jeweils auf die Dauer von sechs Jahren, korrespondierend mit Beginn/Ende der Wahlzeit des Stadtrates.
- (2) Die Berufung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter/innen durch den Stadtrat erfolgt zu § 2 Absatz 1 Buchstabe (b) auf Vorschlag der Stadtratsfraktionen.

#### § 4 Vorsitz

Der Beirat wählt in geheimer Wahl die Vorsitzende/den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Diese dürfen nicht dem Stadtrat oder der Stadtverwaltung angehören. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Beirates nach § 2 Absatz 1 Buchstabe (a) – (l).

#### § 5 Ehrenamt

Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

#### § 6 Geschäftsgang

- (1) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, in nichtöffentlicher Sitzung zusammen.
- (2) Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Bayreuth in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

#### § 7 Beratungsgegenstände

- (1) Die Beratungsgegenstände des Beirates werden durch das zuständige Referat Planen und Bauen/die zuständige Fachdienststelle PL vorgeschlagen und mit dem Oberbürgermeister und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden vorab gemeinsam festgelegt. Jedes Mitglied des Beirates kann die Beratung von Angelegenheiten im Beirat beantragen.

## Bekanntmachung

(2) Der Oberbürgermeister kann dem Beirat Beratungsgegenstände zur Stellungnahme zuleiten.

(3) Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten des Beirats sind als sachkundige Expertise zu Planungsprojekten im Stadtgebiet Bayreuth in die Kurzberichte und Sitzungsvorlagen für den Stadtrat bzw. Ausschüsse des Stadtrates aufzunehmen. Zusätzlich kann die Vorsitzende/der Vorsitzende oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter im vorberatenden Bauausschuss vortragen und für Fragen zur Verfügung stehen.

(4) Die Anfertigung eines Ergebnisprotokolls erfolgt durch die federführende Dienststelle (PL) und wird durch den Oberbürgermeister und die/den Vorsitzende/n freigegeben.

(5) Der/Die Vorsitzende des Beirats soll einmal im Jahr dem

Stadtrat über die Arbeit des Gremiums Bericht erstatten.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Bayreuth, den 16.12.2020  
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger  
Oberbürgermeister